



Kanton Zürich
Kantonsrat

Kantonaler Richtplan

Mitwirkungsbericht

einschliesslich Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen

Teilrevision 2020

Kapitel 1: Raumordnungskonzept

Kapitel 2: Siedlung

Kapitel 6: Öffentliche Bauten und Anlagen

5870

**Antrag des Regierungsrates vom
26. Oktober 2022**

Inhalt

A	Anhörung und öffentliche Auflage	5
B	Aufgelegte Anpassungen	6
C	Umgang mit den Einwendungen	7
1	Raumordnungskonzept	7
1.3	Handlungsräume	7
	Weitere Einwendungen zum Kapitel 1 Raumordnungskonzept (nicht Gegenstand der Vorlage)	8
2	Siedlung	10
	2.1–2.3 Massnahmen zur Minderung der sommerlichen Hitzebelastung	10
2.2	Siedlungsgebiet	14
	Weitere Einwendungen zum Kapitel 2 Siedlung (nicht Gegenstand der Vorlage)	15
6	Öffentliche Bauten und Anlagen	17
6.1	Gesamtstrategie	17
6.2	Gebietsplanung	18
6.3	Bildung und Forschung	18
	Weitere Einwendungen zum Kapitel 6 Öffentliche Bauten und Anlagen (nicht Gegenstand der Vorlage)	19
	Einwendungen zum Kapitel 3 Landschaft (nicht Gegenstand der Vorlage)	21
	Allgemeine Einwendungen	22

A Anhörung und öffentliche Auflage

Voraussetzung für eine Teilrevision des kantonalen Richtplans sind die vorgängige Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger gemäss § 7 Abs. 1 PBG sowie die öffentliche Auflage der Richtplandokumente. Im Rahmen der öffentlichen Auflage kann sich jedermann zur Richtplanvorlage äussern (§ 7 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Mitwirkungsbericht gibt Auskunft über den Umgang mit den Einwendungen.

Die öffentliche Auflage der Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans und die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger wurden vom 14. Dezember 2020 bis zum 31. März 2021 durchgeführt.

Im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage gingen insgesamt rund 2'260 Einwendungen ein, davon 90 von Behörden, 90 von Verbänden und weiteren Organisationen sowie 2'080 von Privatpersonen. Insgesamt liegen rund 3'600 Anträge vor. Rund 3'000 teilweise gleichlautende Anträge beziehen sich auf die Abstell- und Serviceanlagen, knapp 600 beziehen sich auf die übrigen Themen bzw. Kapitel.

In der Folge wurden die Festlegungen zu den Abstell- und Serviceanlagen zur Klärung der noch offenen Fragen aus der Teilrevision 2020 herausgelöst. Dieser Entscheid erfolgte in Absprache mit den SBB und wurde an einer Medienkonferenz vom 14. September 2021 öffentlich bekannt gegeben. Dies ermöglicht eine Überprüfung und Vertiefung der Standortevaluation der für den Betrieb der Zürcher S-Bahn benötigten zusätzlichen Abstell- und Serviceanlagen. Die Festlegung dieser Standorte erfolgt im Rahmen einer späteren Teilrevision des kantonalen Richtplans.

Gegenstand des Mitwirkungsberichts zur Teilrevision 2020 sind somit die knapp 600 Anträge, die sich nicht auf die Abstell- und Serviceanlagen beziehen. Sie teilen sich wie folgt auf die einzelnen Kapitel auf: Kapitel 1 ROK 3%, Kapitel 2 Siedlung 29%, Kapitel 4 Verkehr 42%, Kapitel 5 Versorgung, Entsorgung 16% sowie Kapitel 6 Öffentliche Bauten und Anlagen 10%.

Die folgenden Abschnitte dokumentieren die im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens erhobenen Einwendungen. Der Mitwirkungsbericht ist gleich strukturiert wie die Richtplanvorlage. Die Verweise darin beziehen sich auf den Text der Richtplanvorlage oder den Erläuterungsbericht. Zum Schluss des Berichts sind die Einwendungen zu nicht aufgelegten Kapiteln aufgeführt, sowie allgemeine Einwendungen, die keinem Kapitel zugeordnet werden konnten.

B Aufgelegte Anpassungen

Übersicht

Die Richtplanteilrevision 2020 umfasst die Revisionsinhalte in den Kapiteln 1 Raumordnungskonzept, 2 Siedlung, 4 Verkehr, 5 Versorgung, Entsorgung und 6 Öffentliche Bauten und Anlagen. In diesem Berichtsteil erläutert wird der Umgang mit den eingegangenen Einwendungen zu den Kapiteln 1, 2 und 6. Betroffen sind die nachfolgend aufgeführten Unterkapitel, deren Bezeichnung und Inhaltsangaben der Fassung der öffentlichen Auflage entspricht.

1 Raumordnungskonzept

- 1.3 Wechsel der Gemeinden Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt zum Handlungsraum urbane Wohnlandschaft

2 Siedlung

- 2.1–2.3 Umsetzung Massnahme K2 des Massnahmenplans «Anpassung an den Klimawandel»
- 2.2 Anpassung Siedlungsgebiet der Gemeinde Niederhasli (Abtausch innerhalb der Gemeinde)

6 Öffentliche Bauten und Anlagen

- 6.1 Textliche Ergänzungen zum Lokalklima in der Gesamtstrategie
- 6.2 Aufnahme Gebietsplanung Bildungsstandort Wädenswil 2.0
- 6.3 Aktualisierungen bei verschiedenen Bildungs- und Forschungseinrichtungen

C Umgang mit den Einwendungen

1 Raumordnungskonzept

1.3 Handlungsräume

1 Berücksichtigung der Ziele des Handlungsraums

- Mehrere Einwendende beantragen, dass bei einer Zuweisung der ONN-Gemeinden die grundlegenden Ziele des Handlungsraums auch umzusetzen seien.
- Mehrere Einwendende beantragen, dass insbesondere die verkehrliche Entwicklung im Auge zu behalten sei und dass die Modalsplit-Vorgaben des kantonalen Richtplans umzusetzen seien, da die Verkehrsinfrastrukturen im Furttal und um Regensdorf bereits heute stark belastet seien.

Die ONN-Gemeinden haben sich für eine urbane Entwicklung entschieden und werden entsprechend auch den Verpflichtungen nachkommen, die der Wechsel des Handlungsraums mit sich bringt. Entsprechend sind insbesondere die Gebiete im Umfeld der Bahnhöfe zu entwickeln. Das Angebot im öffentlichen Verkehr zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens ist zu verdichten. Der Wechsel des Handlungsraums basiert auch auf der guten Anbindung an den öffentlichen Verkehr mit insgesamt drei S-Bahn-Stationen.

2 Keine pauschale Zuweisung des Handlungsraums

- Jemand lehnt den Wechsel des Handlungsraums ab, da eine pauschale Zuweisung nicht zielführend sei. Vielmehr seien innerhalb der Handlungsräume zusätzliche Differenzierungen mit entsprechenden Handlungsempfehlungen vorzusehen.

Eine zusätzliche Differenzierung der baulichen Entwicklung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsstufen. So werden die im kantonalen Richtplan definierten grundlegenden Ziele sowohl in den regionalen Richtplänen wie auch in der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung verfeinert. Dabei werden die lokalen Gegebenheiten verstärkt berücksichtigt. Für die ONN-Gemeinden sind Anpassungen auf allen Planungsstufen vorgesehen, wenn nicht bereits erfolgt.

3 Kein Wechsel des Handlungsraums aufgrund Fluglärm

- Jemand beantragt, dass aufgrund der Fluglärmbelastung auf einen Wechsel des Handlungsraums zu verzichten sei. Weite Teile der drei Gemeinden lägen innerhalb der Abgrenzungslinie des kantonalen Richtplans. Durch den vorgesehenen Wechsel des Handlungsraums werde eine Entwicklung ermöglicht, die dem Ziel des Schutzes der Bevölkerung von schädlichen und lästigen Auswirkungen des Flughafenbetriebs widersprechen würde (vgl. Pt. 4.7.1.3). So sei vorgesehen, in den drei Gemeinden zusätzlicher Wohnraum für rund 5'000 Einwohnerinnen und Einwohner zu schaffen. Zu berücksichtigen sei zudem, dass Aufzonungen von Wohnnutzungen auch innerhalb der urbanen Wohnlandschaft nur dann vorgenommen werden könnten, wenn die Überschreitung des Immissionsgrenzwerts (IGW) ausschliesslich durch den Flugbetrieb der ersten Nachtstunden verursacht werde. Das Gebiet um den Bahnhof Oberglatt sei jedoch von Überschreitungen des IGW sowohl Tag wie auch in der Nacht betroffen, was die in der Planung der Gemeinden vorgesehene Verlagerung von Wohnnutzungsreserven aus den Gebieten Sack, Chrüzwis und Reckholderen verunmögliche.

Laut kantonalem Richtplan ist das Ausscheiden neuer Bauzonen für Wohnen nur ausserhalb der Abgrenzungslinie möglich. Bereits eingezonte und erschlossene Gebiete in den Handlungsräumen Stadtlandschaft und urbane Wohnlandschaft dürfen aufgezont werden, wenn die Überschreitung des IGW ausschliesslich durch den Flugbetrieb der ersten Nachtstunden erfolgt, das fragliche Gebiet sehr gut an den öffentlichen Verkehr angeschlossen ist und keine zusätzlichen Wohnnutzungsreserven geschaffen werden (Pt. 4.7.1.2). Diese Anforderungen sind bei einer allfälligen Revision der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Oberglatt zu berücksichtigen.

Der Wechsel des Handlungsraums dient der Realisierung langfristiger Ziele. Die drei Ortschaften sind allesamt hervorragend an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen. Ihre Lage in unmittelbarer Nähe zum kantonalen Zentrum Bülach, zum regionalen Zentrum Dielsdorf sowie zum Flughafen Zürich begünstigen eine bauliche Entwicklung. Schlüsselthemen sind dabei der Umgang mit Arbeitsplatzgebieten, eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen sowie die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr. Die bauliche Entwicklung soll insbesondere in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe erfolgen. Das Zielbild der Gemeinden trifft auf den Handlungsraum urbane Wohnlandschaft zu, weshalb sie diesem Handlungsraum zugeordnet werden sollen.

4 Kein Wechsel des Handlungsraums aufgrund Zürcher Fluglärm-Index (ZFI)

- Jemand beantragt, dass auf die Umklassierung der Gemeindegebiete von Oberglatt, Niederglatt und Niederhasli in den Handlungsraum «urbane Wohnlandschaft» zu verzichten sei, da bei einer Umklassierung der ZFI-Richtwert von maximal 47'000 vom Fluglärm stark gestörte Personen nicht erreicht werden könne.

Die Entwicklung des ZFI wird einerseits durch die Zu- oder Abnahme der Bevölkerung und andererseits durch Anpassungen und Neuerungen im Flugbetrieb bestimmt. Das Dilemma des ZFI in Bezug auf die Siedlungsentwicklung besteht

darin, dass die Bevölkerung vor allem dort wächst, wo das kantonale Raumordnungskonzept es vorsieht, nämlich in den Stadtlandschaften und in den urbanen Wohnlandschaften. Die Gebiete südlich und westlich des Flughafens sind zu einem grossen Teil diesen beiden Handlungsräumen zugewiesen, da sie sehr gut an den öffentlichen Verkehr angeschlossen sind. In diesen teilweise dicht besiedelten Gebieten steigt die Zahl der vom Fluglärm Betroffenen aufgrund einer erwünschten Entwicklung selbst bei gleichbleibender Fluglärmbelastung an. Dieser Anstieg liesse sich höchstens aufhalten, wenn die An- und Abflüge noch häufiger über weniger dicht besiedeltes Gebiet geführt werden könnten.

Der Zürcher Fluglärm-Index (ZFI) ist ein kantonales Instrument. Das bundesrechtliche Umweltschutzgesetz (USG), die Lärmschutz-Verordnung gehen dem ZFI vor. Der ZFI schafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen, um eine Interessenabwägung vorzunehmen. Eine solche wurde im Rahmen des Planungsprozesses vorgenommen. Die Vorteile, die aus einem Wechsel des Handlungsraums resultieren, überwiegen die Nachteile. Die bundesrechtlichen Bestimmungen müssen natürlich auch bei einem Wechsel des Handlungsraums eingehalten werden.

5 Weitere Anträge betreffend Wechsel Handlungsraum

- Jemand begrüsst die Möglichkeit, dass der Handlungsraum gewechselt werden kann. Dies solle auch von der Landschaft unter Druck in den Handlungsraum Kulturlandschaft erfolgen können.
- Mehrere Einwendende beantragen, den Dorfteil der Gemeinde Rümlang der urbanen Wohnlandschaft zuzuordnen, da die Gemeinde Rümlang bereits heute eng mit den ONN-Gemeinden zusammenarbeiten würden. Hingegen solle das südliche Teilgebiet der Gemeinde der Naturlandschaft zugeordnet werden, da dort insbesondere um den Katzensee schützenswerte Gebiete vorhanden seien.

Das kantonale Raumordnungskonzept (ROK) hält die Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung fest. Im ROK werden fünf Handlungsräume definiert. Die Handlungsräume orientieren sich einerseits an der räumlichen Ausgangslage und andererseits an der vorgesehenen räumlichen Entwicklung. Sie umfassen grössere, zusammenhängende Gebiete des Kantons. Handlungsräume orientieren sich zudem nicht an Gemeindegrenzen. Das ROK hat einen langen Planungshorizont von rund 25 Jahren. Anpassungen an den Handlungsräumen sind nur in begründeten Fällen möglich. Auch ein Wechsel vom Handlungsraum Landschaft unter Druck in den Handlungsraum Kulturlandschaft ist möglich.

Die ONN-Gemeinden haben sich über die Gemeindegrenzen hinweg in einem jahrelangen Planungsprozess intensiv mit ihrer räumlichen Ausgangslage und ihren Entwicklungsabsichten auseinandergesetzt. Ein Wechsel des Handlungsraums ist aufgrund der Ausgangslage und der Zielsetzung in diesem Fall angebracht. Der Wechsel des Handlungsraums des Dorfteils der Gemeinde Rümlang ist hingegen nicht angezeigt, da die entsprechenden Vorarbeiten bislang ausblieben.

Kleinräumige Anpassungen der Handlungsräume, wie sie in einem Antrag beantragt werden, sind nicht möglich. Die im ROK ausgeschiedenen Naturlandschaften umfassen grössere Landschaftsgebiete wie die Albiskette oder die weitgehend unbebauten Hügelzüge entlang der östlichen Kantonsgrenze. Die landschaftlichen Schutzinteressen, die in Bezug auf die Gegend um den Katzensee vorliegen, können auch im Handlungsraum Landschaft unter Druck berücksichtigt werden.

Weitere Einwendungen zum Kapitel 1 Raumordnungskonzept (nicht Gegenstand der Vorlage)

6 Berücksichtigung des Klimawandels im Raumordnungskonzept

- Jemand beantragt, im ROK eine weitere Leitlinie betreffend zukunftsfähiger Umgang mit dem Klimawandel aufzunehmen.
- Jemand beantragt, dass neben der Klimaanpassung auch der Klimaschutz in die Teilrevision des kantonalen Richtplans aufgenommen werden solle. Es sei unbestritten, dass die Raumplanung einen grossen Einfluss auf Treiber habe, die heute massgeblich zum viel zu hohen Treibhausgasausstoss beitragen würden (Mobilität, Flächenverbrauch, Ver- und Entsorgung). Folgende Handlungsfelder seien zu berücksichtigen: Die Koordination von räumlichen Ansprüchen erneuerbarer Energien, die Sicherung von Kohlenstoffsenken sowie die Koordination aller raumwirksamen Klimaschutzmassnahmen.
- Jemand stellt den Antrag, dass im ROK die Themenbereiche Klimaschutz und Klimaanpassung im Sinne einer Querschnittsaufgabe über alle Kapitel des Richtplans hinweg verankert werden solle. Entsprechend sei auch die Abbildung 1.1 zu ergänzen.

Bereits heute ist der kantonale Richtplan in weiten Teilen dem Klimaschutz verpflichtet. Die Siedlungsentwicklung gegen innen, die Abstimmung von Siedlung und Verkehr, die Förderung des öffentlichen Verkehrs sowie eine nachhaltige Ver- und Entsorgung sind bereits heute zentrale Ziele des kantonalen Richtplans. Es ist unbestritten, dass der Klimawandel auch die Raumplanung vor grosse Herausforderungen stellt. Die Raumplanung hat ihrerseits einen grossen Einfluss auf unterschiedliche Treiber der Treibhausgasemissionen. Es ist daher begründet, dass die Themenbereiche Klimaschutz und Klimaanpassung im ROK explizit verankert werden.

Mit Abstimmung vom 15. Mai 2022 wurde der Klimaschutz in der Kantonsverfassung verankert. Kanton und Gemeinden haben demnach dafür zu sorgen, dass Massnahmen zur Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen umgesetzt werden, dabei namentlich auch im Bereich der Siedlungsentwicklung (Art. 102a Kantonsverfassung). Bereits vor

der Annahme des sogenannten Klimaartikels war in der Kantonsverfassung vorgesehen, dass Kanton und Gemeinden für den Erhalt der Lebensgrundlagen sorgen und dass sie in Verantwortung für die kommenden Generationen einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet sind (Art. 6 Kantonsverfassung). Entsprechend ist das Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung im ROK bereits berücksichtigt.

Die Anträge nach einer Ergänzung des Raumordnungskonzepts werden berücksichtigt. Sowohl der Klimaschutz wie auch die Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels sollen als neue Leitlinie im ROK verankert werden.

7 Berücksichtigung des Klimawandels in den Handlungsräumen und weiteren Kapiteln

- Jemand beantragt, dass für jeden einzelnen Handlungsraum der Handlungsbedarf betreffend Klimaschutz und Klimaanpassung behandelt werden solle.
- Jemand stellt den Antrag, dass neben dem ROK auch in weiteren Kapiteln und Punkten des kantonalen Richtplans neben einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung auch der Klimaschutz zu berücksichtigen sei.
- Jemand beantragt, dass im Raumordnungskonzept (ROK) in den Stadtlandschaften die Themenbereiche einer ausreichenden Durchlüftung und Begrünung aufgenommen werden solle.

Der Klimawandel führt in allen Handlungsräumen des Richtplans zu Herausforderungen. Es ist daher nicht angezeigt, die Themenbereiche Klimaschutz und Klimaanpassung in Bezug auf jeden einzelnen Handlungsraum zu diskutieren. Auch die geforderte Ergänzung bezüglich den Stadtlandschaften ist nicht zielführend. Einerseits ist sie zu detailliert. Andererseits ist der Hitzeinseleffekt nicht nur in den Stadtlandschaften auszumachen. Auch Siedlungsstrukturen in den anderen Handlungsräumen können davon betroffen sein. Entsprechend sind in allen Handlungsräumen bei Bedarf die notwendigen Massnahmen zur Minderung der sommerlichen Hitzebelastung umzusetzen.

Bereits heute dienen viele der im Richtplan verankerten Massnahmen dem Klimaschutz, auch wenn dies nicht explizit genannt wird. Eine Ergänzung des Raumordnungskonzepts um eine sechste Leitlinie, die sich dem Klimawandel widmet, ist vorgesehen. Mit der vorliegenden Teilrevision soll insbesondere die Förderung eines angenehmen Lokalklimas in der Richtplanung verankert werden. Anpassungen weiterer Kapitel werden in zukünftigen Teilrevisionen vorgenommen, sofern die entsprechenden Grundlagen ausgearbeitet wurden und konkrete Massnahmen definiert werden können.

2 Siedlung

2.1 Gesamtstrategie

2.2 Siedlungsgebiet

2.3 Zentrumsgebiet

Massnahmen zur Minderung der sommerlichen Hitzebelastung

8 Hitzeminderung und Biodiversität

- Mehrere Einwendende beantragen, dass die Förderung einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung zusammen mit einer Förderung der heimischen Artenvielfalt zu erfolgen habe. Die klimabedingt geforderte Begrünung des Siedlungsraums sei nur nachhaltig, wenn einheimische Tier- und Pflanzenarten dabei berücksichtigt würden.
- Mehrere Einwendende stellen den Antrag, dass auch bei den von Kanton, Regionen und Gemeinden zu ergreifenden Massnahmen die Förderung der Biodiversität berücksichtigt werden solle.
- Mehrere Einwendende beantragen, dass in Zentrumsgebieten neben einem angenehmen Lokalklima auch eine hohe Aufenthaltsqualität sowie die ökologische Durchlässigkeit und Vernetzung zu fördern sei.

Die Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum ist ein bundesrechtlicher Auftrag an die Kantone (vgl. Art 18b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz). Gemäss der Strategie Biodiversität Schweiz ist die Biodiversität auch im Siedlungsraum zu fördern, und zwar so, dass «der Siedlungsraum zur Vernetzung von Lebensräumen beiträgt, siedlungsspezifische Arten erhalten bleiben und der Bevölkerung das Naturerlebnis in der Wohnumgebung und im Naherholungsgebiet ermöglicht wird.» Dementsprechend wurde die Förderung der Artenvielfalt im Entwurf für die öffentliche Auflage sowie im dazugehörigen erläuternden Bericht bereits berücksichtigt, dabei ist von einer vielfältigen Durchgrünung die Rede. Im erläuternden Bericht wird erklärt, dass die Durchgrünung auch einen Beitrag zur Förderung der ökologischen Vielfalt leisten soll.

Das Ziel der Förderung der Biodiversität kann aber noch deutlicher im Richtplan verankert werden. Der Richtplantext unter Pt. 2.1.1 wird entsprechend ergänzt. Auf eine Anpassung der restlichen Kapitel kann hingegen verzichtet werden, da in denen jeweils auf Pt. 2.1.1 verwiesen wird. Die Förderung der Biodiversität wird zusätzlich auch in die Leitlinie 5 des Raumordnungskonzepts aufgenommen. Die Pflanzenwahl abschliessend auf einheimische Pflanzen zu beschränken, erscheint hingegen nicht zielführend. Einerseits eignen nicht alle einheimischen Pflanzen gleichermaßen für alle denkbaren Standorte. Andererseits können auch fremdländische Pflanzen einen Beitrag zum ökologischen Ausgleich leisten. Des Weiteren kann die Pflanzenwahl aufgrund historischer oder gartenkultureller Gründe erfolgen.

9 Ersatzlose Streichung der Anpassungen zu einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung

- Mehrere Einwendende beantragen die ersatzlose Streichung der Anpassungen zu einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung. Der kantonale Richtplan sei dafür nicht das richtige Instrument. Zudem würden die vorgesehenen Massnahmen die Grundeigentümer zu sehr einschränken und seien zu teuer. Des Weiteren werde eine Vielzahl der Gemeinden auch in Zukunft nicht von der Problematik der Hitzeinseln betroffen sein, was gegen eine Regelung im kantonalen Richtplan spräche. Die Planungsautonomie der Gemeinden sei zu berücksichtigen. Zudem wird gefordert, dass darauf zu verzichten sei, dass Regionen und Gemeinden bei ihren Planungen das Lokalklimas zu berücksichtigen haben.

Mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2019 beschloss der Regierungsrat, dass Massnahmenpläne zur Verminderung der Treibhausgase und zur Anpassung an den Klimawandel festzusetzen sind. Der Regierungsrat ermächtigte 2018 die Baudirektion, die Massnahmenpläne festzusetzen (RRB NR. 920/2018). Auch in den Richtlinien zur Regierungspolitik 2019–2021 wird dem Beitrag zum Klimaschutz und zur Bewältigung des Klimawandels hohe Priorität eingeräumt. Eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung hat Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung, ist längerfristiger Natur und muss über mehrere Planungsebenen hinweg koordiniert werden. Eine Berücksichtigung der Thematik im kantonalen Richtplan ist somit aus politischen und fachlichen Gründen angezeigt.

Die im Richtplan vorgesehenen Massnahmen sind behördenverbindlich. Private Grundeigentümer sind somit nicht direkt von ihnen betroffen. Eine grundeigentümerverbindliche Umsetzung erfolgt durch die kommunale Nutzungsplanung, welche die Ziele und Massnahmen der Richtplanung in Bezug auf die lokalen Gegebenheiten anpasst und verfeinert. Ländlichere Gebiete sind tatsächlich deutlich weniger stark vom Hitzeinseleffekt betroffen als Städte und dichtbebaute Agglomerationen. Das kantonale Klimamodell zeigt jedoch auf, dass selbst in ländlichen Gemeinden dichtbebaute Gebiete deutlich wärmer sind als das Umland. Die vorgesehene Anpassung des kantonalen Richtplans trägt diesem Umstand Rechnung. Aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheit der Gemeinden und ihren Siedlungen wird auf die Nennung konkreter Vorgaben verzichtet. Die Gemeinden werden lediglich angehalten, ein angenehmes Lokalklima in ihren Planungen zu fördern.

Es ist davon auszugehen, dass es dabei in manchen Fällen zu einer Einschränkung der baulichen Möglichkeiten und zu anfallenden Kosten kommen wird. Eine Nichtberücksichtigung der Thematik bringt jedoch ebenfalls Einschränkungen und Kosten mit sich. So nimmt der Energiebedarf zum Kühlen von Bauten zu. Zudem ist der Komfort in Gebieten, die vom

Hitzeinseleffekt betroffen sind, mitunter sehr stark eingeschränkt. Eine starke Hitzebelastung führt nachweislich zu einem Anstieg der Mortalitätsrate der vulnerablen Bevölkerungsgruppen. Dichtbebaute Siedlungen können an Attraktivität verlieren und die Akzeptanz für Aufzonungen kann schwinden, was zu einer Minderung des Marktwerts von Liegenschaften führen kann.

10 Interessenskonflikt

- Mehrere Einwendende beantragen, dass im Richtplan auf mögliche Konflikte zwischen einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung und weiteren Zielsetzungen des kantonalen Richtplans hingewiesen werden solle (bspw. zur Siedlungsentwicklung nach innen). Damit werde ein Beitrag zur Lösung der Zielkonflikte und zur Erreichung von Politikkohärenz geschaffen.

Eine umfassende Interessensabwägung ist eine Hauptaufgabe der Raumplanung (vgl. § 3 RPV) und muss auf allen Planungsstufen erfolgen. Eine Vorwegnahme einer Interessensabwägung durch den kantonalen Richtplan ist jedoch nicht möglich und die blosser Nennung eventueller Konflikte nicht zielführend. Dem Antrag wird entsprechend nicht stattgegeben.

11 Präzisierung der Formulierungen

- Mehrere Einwendende beantragen die ersatzlose Streichung der Ergänzungen zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung, da diese zu offen und unbestimmt formuliert seien.
- Mehrere Einwendende bemängeln, dass die Formulierungen hinsichtlich einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung zu absolut und zu starr formuliert seien und beantragen, dass sie abzuschwächen seien. So sollen die entsprechenden Massnahmen nur ergriffen werden, sofern diese auch umsetzbar, wirtschaftlich und effektiv seien.
- Jemand beantragt, dass Kaltluftströme nur sofern möglich zu erhalten und zu fördern seien, da ein uneingeschränkter Erhalt der Kaltluftströme die bauliche Entwicklung zu sehr einschränke, wenn nicht sogar verunmögliche.

Eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung ist auf unterschiedlichen Planungsstufen zu verfolgen. Die Zielsetzungen und Massnahmen werden dabei zunehmend konkretisiert und auf die lokalen Anforderungen und Bedürfnisse angepasst. Dabei ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen, bei der die Thematik einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung in Zukunft berücksichtigt werden soll. Entsprechend schreibt der Richtplan auch keine festumgrenzten Massnahmen oder absoluten Ziffern vor. In Bezug auf den Erhalt der Kaltluftströme ist die gegenwärtige Formulierung jedoch tatsächlich zu eingrenzend und wird dem Antrag entsprechend angepasst.

12 Definition Aussenräume

- Jemand kritisiert, dass aus der Formulierung «öffentliche und private Aussenräume» nicht hervorgehe, ob darunter auch Platz- und Strassenräume gemeint seien. Zudem sei zu prüfen, ob auf Pt. 4.1.1 c verwiesen werden könne. Ferner wird beantragt, dass auch Aussagen zur Qualität im öffentlichen Raum gemacht werden.

Unter dem Begriff öffentliche Aussenräume werden alle Aussenräume subsumiert, die im Besitz der öffentlichen Hand sind. Neben einzelnen Grundstücken gehören auch Parkanlagen, Plätze, Strassen und Gehwege grundsätzlich dazu. Die Aussagen zur Siedlungsqualität und Gestaltung unter Pt. 2.1.1 d schliessen somit den öffentlichen Raum mit ein. Betreffend Gestaltung von Verkehrsflächen werden im Kapitel 4 genauere Aussagen gemacht.

13 Schallabsorption anstelle von Lärmreduktion

- Jemand begrüsst, dass auf die bestehenden Synergien zwischen einer hitzemindernden und akustischen Gestaltung von Aussenräumen hingewiesen wird. Es sei jedoch nicht von lärmreduzierender Gestaltung zu sprechen, da die Massnahmen nicht direkt zu einer Reduktion des Lärms führen würden.

Der Richtplintext wird dem Antrag entsprechend angepasst.

14 Massnahmen in den regionalen Richtplänen

- Mehrere Einwendende beantragen, dass zumindest im Erläuterungsbericht zu konkretisieren sei, welche Massnahmen zur Minderung der sommerlichen Hitzebelastung die Regionen zu ergreifen haben.
- Mehrere Einwendende möchten sichergestellt haben, dass die Gemeinden sofort und auch unabhängig von Anpassungen der regionalen Richtpläne Massnahmen zur Minderung der Hitzebelastung ergreifen können. Zudem sei sicherzustellen, dass Gemeinden den erforderlichen Spielraum zu belassen sei, um auf die lokalen Gegebenheiten angemessen reagieren zu können.

Der kantonale Richtplan definiert das Siedlungsgebiet, trifft dabei aber keine Vorgaben zur baulichen Dichte. Dies erfolgt in den regionalen Richtplänen. Die Regionen sind bei der Strukturierung des Siedlungsgebiets dazu angehalten, lokalklimatische Aspekte zu berücksichtigen. Zunächst umfasst dies die Analyse der lokalklimatischen Ausgangslage und die Definition belasteter Gebiete. Bei der Strukturierung des Siedlungsgebiets sind allfällig vorhandene, wichtige Kaltluftleitbahnen zu berücksichtigen und gegebenenfalls auch über die Gemeindegrenzen hinweg zu sichern. Insbesondere in kantonalen und regionalen Zentrumsgebieten sowie in weiteren dichtbesiedelten oder hitzebelasteten Gebieten können weitere Massnahmen oder Koordinationshinweise definiert werden, die von den nachgelagerten Planungsträgern

zu berücksichtigen sind. Die vorgenommene Analyse und die getroffenen Massnahmen sind im erläuternden Bericht darzulegen.

Die Teilrevision des kantonalen Richtplans sieht vor, dass auch die Gemeinden Massnahmen zu ergreifen haben, um die sommerliche Hitzebelastung zu mindern und ein angenehmes Lokalklima zu fördern. Dementsprechend bedarf es keine vorgängige Anpassung der regionalen Richtpläne. Momentan fehlen jedoch noch die planungsrechtlichen Möglichkeiten, damit die Gemeinden in ihren Bau- und Zonenordnung spezifische Massnahmen zur Förderung eines angenehmen Lokalklimas treffen können. Die PBG-Revision «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung», die gegenwärtig ausgearbeitet wird, hat zum Ziel, die notwendigen Instrumente zu schaffen.

15 Aufgaben der Gemeinden

- Jemand erklärt, die Klimaanalysekarten des kantonalen Klimamodells würden aufzeigen, dass auch in ländlicheren Regionen einzelne Siedlungsstrukturen vom Hitzeinseleffekt betroffen seien (bspw. Gewerbe- oder Industriegebiete). Zudem werde die Hitzebelastung auch im ländlichen Raum durch den Klimawandel steigen. Vor diesem Hintergrund seien auch für weniger dicht besiedelte sowie für Gewerbe- und Industrieareale Massnahmen zu definieren.
- Jemand beantragt die Formulierung, dass die Gemeinden die Festlegungen des kantonalen und der regionalen Richtpläne in ihren kommunalen Richtplänen konkretisieren können.
- Mehrere Einwendende stellen den Antrag, dass unter Pt. 2.1.2 c (Gemeinden) die klimaangepasste Siedlungsentwicklung mit der Schliessung von Baulücken gleichzustellen sei.

Die Förderung eines guten Lokalklimas durch die Gemeinden wird unter Pt. 2.2.3 c aufgenommen. Mit Verweis auf Pt. 2.1.1 ist sichergestellt, dass dabei die übergeordneten Ziele und Massnahmen berücksichtigt werden. Der Passus ist ansonsten offen formuliert, da die Gemeinden unterschiedlich stark von der sommerlichen Hitzebelastung betroffen sind. Die Gemeinden werden dazu angehalten, Massnahmen zur Förderung eines angenehmen Lokalklimas zu ergreifen, auch wenn nur einzelne Bereiche ihres Siedlungsgebiets wie bspw. Gewerbe- oder Industriezonen vom Hitzeinseleffekt betroffen sind. Auch Anpassungen eines allfällig vorhandenen kommunalen Siedlungsrichtplans sind sinnvoll. Da die Gemeinden laut § 31 Abs. 2 PBG nur einen kommunalen Verkehrsrichtplan auszuarbeiten haben, kann die beantragte Verankerung jedoch nicht verbindlich eingefordert werden.

16 Berücksichtigung des kantonalen Klimamodells

- Jemand beantragt, dass die Berücksichtigung der Planhinweiskarten des kantonalen Klimamodells zu relativieren sei, sofern die Genauigkeit und Korrektheit der Karten nicht verifiziert werden könne. Zudem sei die Karte nachzuführen.
- Jemand stellt den Antrag, dass der Kanton dazu zu verpflichten sei, das kantonale Klimamodell bei der Ausweisung von neuem Siedlungsgebiet zu berücksichtigen. Zudem sei das Klimamodell weiterzuentwickeln und den nachfolgenden Planungsebenen zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren seien auf kantonaler Stufe Vorgaben für Klimaschutz und eine energieeffiziente Siedlungsentwicklung zu definieren.

Die Klimakarten und die dazugehörigen Daten des kantonalen Klimamodells können seit 2018 im GIS-Browser frei abgerufen und bezogen werden. Es ist vorgesehen, die Karten bei Bedarf nachzuführen. Der Kanton stellt zahlreiche zusätzliche Grundlagen zur Verfügung, die im Internet abgerufen werden können (<https://www.zh.ch/hitze>). Weitere Grundlagen sind in Erarbeitung.

Die kantonalen Klimakarten basieren auf flächendeckenden Modellsimulationen, die mit dem mesoskaligen Klimamodell FITNAH 3D durchgeführt wurden. Die räumliche Auflösung beträgt 25 m mal 25 m. Das Raster ist feingliedrig genug, um für grössere Gebiete oder für ganze Zonen planerische Festsetzungen treffen zu können. Zugleich wurde es so gewählt, dass das gesamte Kantonsgebiet untersucht werden konnte. Für einzelne Planungs- und Bauvorhaben kann es angezeigt sein, die Auswirkungen auf das Lokalklima anhand eines mikroskaligen Klimamodells mit einem feineren räumlichen Raster zu analysieren.

Das Siedlungsgebiet wird im kantonalen Richtplan abschliessend festgelegt. Bei einer Neuordnung von Siedlungsgebiet ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen, bei der auch die Interessen eines angenehmen Lokalklimas zu berücksichtigen sind. Eine entsprechende Formulierung im Richtplantext ist nicht notwendig. Den Anträgen wird nicht stattgegeben.

17 Massnahmen nur in zukünftigem Siedlungsgebiet

- Mehrere Einwendende beantragen, dass die Ziele und Massnahmen zur Förderung des Lokalklimas höchstens für künftig ausgeschiedenes, neues Siedlungsgebiet gelten sollten. Im heutigen Siedlungsgebiet müssten hingegen die aktuellen Nutzungsmöglichkeiten aus Gründen der Rechtssicherheit und Bestandsgarantie uneingeschränkt gewährleistet bleiben.

Der kantonale Richtplan hat einen Planungshorizont von ca. 25 Jahren und legt das Siedlungsgebiet abschliessend fest. Änderungen oder Erweiterungen des Siedlungsgebiets sind nur in Ausnahmefällen möglich. Vom Hitzeinseleffekt sind insbesondere dicht bebaute Gebiete betroffen. Diese liegen innerhalb des aktuellen Siedlungsgebiets. Die Berücksichtigung

einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung nur innerhalb von zukünftig ausgeschiedenem Siedlungsgebiet ist somit nicht zielführend.

In den kommunalen Bau- und Zonenordnungen wird die Überbaubarkeit und Nutzweise der Grundstücke geregelt, soweit diese nicht abschliessend durch eidgenössisches oder kantonales Recht bestimmt sind. Bau- und Zonenordnungen haben einen Planungshorizont von ca. 15 Jahren. Sie sind zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, sofern sich die Verhältnisse erheblich geändert haben (vgl. Art. 15 und 21 RPG). Eine uneingeschränkte Gewährleistung der aktuell geltenden Nutzungsmöglichkeiten auf alle Zeiten ist nicht möglich. Vielmehr ist die Nutzungsplanung periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls den aktuellen Bedürfnissen und Zielsetzungen anzupassen.

18 Massnahmen in Zentrumsgebieten

- Jemand stellt den Antrag, dass betreffend Massnahmen, welche in Zentrumsgebieten zur Förderung eines angenehmen Lokalklimas berücksichtigt werden sollen, auch die Sicherung von Kaltluftbahnen, die gute Durchlüftung sowie an Gebäuden zu ergreifenden Massnahmen aufzuführen seien. Zudem sei unter Pt. 2.3.3 zu definieren, dass auch betreffend der Zentrumsgebiete die Klimaanalysen des Kantons zu berücksichtigen seien. Alternativ sei auf Pt. 2.1.1 d und auf Pt. 4.1.1 c zu verweisen.

Die Zentrumsgebiete gehören zum Siedlungsgebiet. Entsprechend gelten auch in Zentrumsgebieten die Ziele und Massnahmen des restlichen Siedlungsgebiets. Zudem sind auch im Zentrumsgebiet übergeordneten Ziele und Massnahmen des Kapitels Verkehr zu berücksichtigen. Eine erneute Aufzählung aller Massnahmen ist daher nicht notwendig. Der verlangte Verweis auf Pt. 2.1.1 d ist bereits vorhanden.

19 Gebäudebegrünung

- Jemand wendet ein, dass betreffend Förderung eines angenehmen Lokalklimas auch Massnahmen am Gebäude, respektive der Gebäudehülle im Richtplan zu definieren seien.

Der revidierte Richtplantext sieht vor, dass eine vielfältige Durchgrünung angestrebt wird, wodurch auch die Begrünung von Bauten und Anlagen berücksichtigt wird. Die Massnahmen, die zur Minderung der Hitzebelastung ergriffen werden können, haben unterschiedliche Wirkungsgrade. Am effizientesten sind Massnahmenkombinationen, gefolgt von Stadtbäumen, der Entsiegelung von Böden sowie einer generellen Begrünung von Grundstücken. Die Begrünung von Fassaden und Dächern hingegen ist weniger wirkungsvoll. Solche Massnahmen eignen sich daher besonders für Gebiete, in welchen keine oder nur wenige der wirkungsvolleren Massnahmen getroffen werden können. Momentan fehlen jedoch die gesetzlichen Grundlagen, um die Begrünung von Gebäuden reglementieren zu können. Aus diesen Gründen wird diesbezüglich von einer Anpassung des Richtplantexts abgesehen.

20 Unterbaubarkeit

- Jemand beantragt, dass Unterbaubarkeit von Grundstücken auf die Gebäudegrenzen einzugrenzen sei, um die Begrünung mit Bäumen und die Versickerung des Wassers auf grösstmöglicher Fläche zu ermöglichen.

Durch Unterbauungen kann der Boden weniger Wasser speichern, was den Wuchs von Pflanzen negativ beeinträchtigen kann. Zudem kommt es zu einem Verlust von Bäumen, da diese einerseits der Unterbauung weichen müssen und andererseits keinen angemessenen Raum für ihre Wurzeln haben. Aus lokalklimatischen Gründen kann es deshalb sinnvoll sein, die Unterbaubarkeit von Grundstücken einzuschränken. Gegenwärtig fehlt jedoch eine gesetzliche Grundlage, die dies ermöglicht. Eine Regelung der Unterbaubarkeit von Grundstücken im kantonalen Richtplan ist aufgrund der fehlenden rechtlichen Grundlage nicht möglich. Zudem erscheint eine abschliessende Regelung auch nicht zielführend, da eine solche die Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten sowie die Abwägung unterschiedlicher Interessen verunmöglichen würde.

21 Sanierungsgebiete aufgrund Hitzebelastung

- Jemand stellt den Antrag, dass bezüglich der Hitzebelastung Sanierungsgebiete zu definieren seien, in denen Massnahmen auch bei Bestandsliegenschaften mit hoher Dringlichkeit zu ergreifen und allenfalls mittels Verfügung umzusetzen seien.

Laut § 300 PBG sind Räume gegen schädliche Temperatureinflüsse fachgerecht zu schützen. Für die Definition von Gebieten, die aufgrund einer übermässig starken Hitzebelastung saniert werden müssen, fehlt hingegen eine gesetzliche Grundlage. Zudem ist die momentane Hitzebelastung im Siedlungsraum zu wenig stark ausgeprägt, um solche baulichen Massnahmen mittels Verfügung vorzuschreiben (Verhältnismässigkeit).

22 Revision des Planungs- und Baugesetzes

- Mehrere Einwendende beantragen, dass den Gemeinden hinsichtlich der Förderung des Lokalklimas Handlungsmöglichkeiten gegeben werden. Regierungs- und Kantonsrat hätten baldmöglichst eine entsprechende Revision der Gesetzesgrundlagen vorzunehmen. Den Gemeinden sei insbesondere zu ermöglichen, bei Bedarf die Stellung der Bauten zwecks Erhalts wichtiger Kaltluftbahnen sowie die Unterbaubarkeit, Versiegelung und Begrünung von Grundstücken zu regeln.

- Jemand beantragt, dass die Gemeinden Nutzungsvorschriften zu erlassen haben, die neben anderen Zielen auch stadtklimatische und ökologische Ansprüche sicherzustellen hätten.
- Mehrere Einwendende kritisieren, dass die Anpassungen des kantonalen Richtplans und des Planungs- und Baugesetzes hinsichtlich einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung nicht gleichzeitig in die öffentliche Anhörung gegeben wurden.

Im Kanton Zürich erlassen die politischen Gemeinden nach Massgabe der kantonalen und regionalen Richtplanung eine Bau- und Zonenordnung, wobei sie sich an die im PBG eingeräumten Regelungskompetenzen zu halten haben. Sie sind dabei an die Instrumente, Begriffe, Mess- und Berechnungsweisen des kantonalen Rechts gebunden (vgl. §§ 2 lit. c und 45 Abs. 2 PBG). Die Anpassung an den Klimawandel ist eine erst in den letzten Jahren erkannte raumplanerische Herausforderung. Entsprechend enthalten das PBG und seine ausführenden Verordnungen nur sehr wenige Bestimmungen, gestützt auf welche die politischen Gemeinden auf die Herausforderungen des Klimawandels reagieren können. Es bedarf somit einer Revision des Planungs- und Baugesetzes sowie seinen ausführenden Verordnungen und allfälligen weiteren Gesetzen.

Der Kanton erarbeitet momentan eine umfassende PBG-Revision, die eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung zum Ziel hat und den Gemeinden weitreichende Möglichkeiten zur Bewältigung einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung anbieten möchte. Die öffentliche Auflage der PBG-Revision «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung» fand im Sommer 2021 statt. Eine gleichzeitige Durchführung der öffentlichen Auflage der PBG-Revision und der Teilrevision des kantonalen Richtplans wurde geprüft, konnte aber aus verfahrenstechnischen Gründen nicht durchgeführt werden.

23 Revision des Planungs- und Baugesetzes

- Jemand wendet ein, dass der Kanton im Rahmen der Vorprüfung und Genehmigung von Bau- und Zonenordnungen, Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen gemäss § 89 PBG sicherzustellen habe, dass die Vorgaben der Planhinweiskarten des kantonalen Klimamodells berücksichtigt würden.

Mit der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans wird eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung zum Ziel erklärt und Massnahmen definiert, die durch Kanton, Regionen und Gemeinden zu berücksichtigen sind. Der kantonale Richtplan ist behördenverbindlich, und die nachgelagerten Planungsstufen haben dem kantonalen Richtplan zu entsprechen (vgl. § 16 PBG). Entsprechend sind die Regionen und Gemeinden dazu angehalten, die Ziele und Massnahmen des kantonalen Richtplans zu berücksichtigen. Im Rahmen des ordentlichen Vorprüfung- und Genehmigungsverfahrens von nachgelagerten Planungen werden folglich alle Ziele und Massnahmen des kantonalen Richtplans berücksichtigt. Demzufolge ist die explizite Nennung dieser Prüfpflicht nicht notwendig.

24 Revision des Planungs- und Baugesetzes

- Jemand beantragt, dass die Gemeinden neben der Förderung eines angenehmen Lokalklimas auch Massnahmen betreffend Starkniederschlägen und Trockenheit im Sinne der «Schwammstadt» zu ergreifen hätten.
- Jemand stellt den Antrag, dass hinsichtlich einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung neben dem Lokalklima weitere Phänomene zu berücksichtigen seien. Auch betreffend Risikominimierung im Falle von Trockenperioden, Starkregen, Überschwemmungen oder Erdbeben sowie betreffend Einbussen der Luft-, Wasser- und Bodenqualität seien Massnahmen zu definieren. Das Kapitel Naturgefahren sei entsprechend zu ergänzen. Alternativ dazu sei im Rahmen der Teilrevision 2020 von einer «Verbesserung des Lokalklimas» anstelle von einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung zu sprechen.

Eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung umfasst neben dem Lokalklima tatsächlich zahlreiche weitere Herausforderungen, die es zu berücksichtigen gilt. Im kantonalen Richtplan werden einige davon bereits in anderen Kapiteln berücksichtigt. Mit der Teilrevision 2020 ist eine Anpassung des Kapitels Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung (Pt. 5.6) vorgesehen, mit der u. a. die lokale Versickerung von unverschmutztem Abwasser gefördert wird. Die Massnahmen in Kapitel 2 zielen in erster Linie auf die Förderung eines angenehmen Lokalklimas ab. Dem zweiten Antrag entsprechend wird die Wortwahl präzisiert.

2.2 Siedlungsgebiet

25 Verlagerung von Siedlungsgebiet an die Kaiserstuhlstrasse

- Mehrere Einwendende beantragen, dass eine Verlagerung von 0,8 ha Siedlungsgebiet aus dem Gebiet Chutzenmoos in Niederglatt an die Kaiserstuhlstrasse in Oberglatt erfolgen solle, da in der Gemeinde Oberglatt zu wenig Arbeitszonen vorhanden seien.

Bereits im Vorfeld der öffentlichen Auflage wurde das Anliegen geprüft und vorderhand verworfen. Es fand deshalb keinen Eingang in die Fassung für die öffentliche Auflage. Nach vertiefter Überprüfung soll die Verlagerung von Siedlungsgebiet aus dem Gebiet Chutzenmoos in Niederglatt an die Kaiserstuhlstrasse in Oberglatt dennoch erfolgen.

Ursprungs- und Zielgebiet sind gegenwärtig weitgehend unbebaut, nur an der Kaiserstuhlstrasse ist ein Grundstück ausserhalb des Siedlungsgebiets überbaut. Dabei kommt es zu keiner Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen. Hinsichtlich

der Bodenqualität wird das neu dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesene Gebiet Chutzenmoos sogar besser bewertet als das Gebiet entlang der Kaiserstuhlstrasse. Im Rahmen der Gebietsplanung der Gemeinden Oberglatt, Niederglatt und Niederhasli wurden auch die Arbeitszonenreserven vertieft untersucht. Die Gesamtschau über alle drei Gemeinden hinweg zeigt auf, dass insgesamt genügend Arbeitszonenreserven vorhanden sind. Im Gemeindegebiet von Oberglatt besteht jedoch ein mittelfristiger Bedarf an zusätzlichen Arbeitszonen. Dieser soll mit der Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets an der Kaiserstuhlstrasse gedeckt werden, wozu einer Verlagerung des Siedlungsgebiets notwendig ist. Der gemeindeübergreifenden und flächengleichen Verlagerung von Siedlungsgebiet vom Gebiet Chutzenmoos an die Kaiserstuhlstrasse kann zugestimmt werden.

26 Keine Verlagerung des Siedlungsgebiets aufgrund Fluglärm

- Jemand beantragt, den unbebauten Teil des Gebiets Chutzenmoos aus dem Siedlungsgebiet zu entlassen. Zudem sei auf eine Vergrösserung des Siedlungsgebiets im Gebiet Lindacher zu verzichten. Beide Gebiete würden direkt unterhalb einer Abflugschneise des Flughafens Kloten liegen und seien stark vom Fluglärm betroffen. Gemäss Art. 29 und 31a der Lärmschutzverordnung (LSV) dürften neue Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen nur in Gebieten ausgeschrieben werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten würden.

Die Verlagerung von Siedlungsgebiet aus dem Gebiet Chutzenmoos in das Gebiet Lindacher bringt mehrere Vorteile mit sich. Das Ursprungsgebiet der Verlagerung wird betreffend Bodenqualität besser bewertet als das Zielgebiet. Zudem liegt in unmittelbarer Nähe des Ursprungsgebiets ein Naturschutzobjekt, das durch die Verlagerung profitiert. Das Zielgebiet liegt in unmittelbarer räumlicher Nähe und ergänzt das Gewerbegebiet Chli Ibig zweckmässig. Die Verlagerung des Siedlungsgebiets führt nicht automatisch zu einer Einzonung. Bei einer späteren Einzonung ist zu berücksichtigen, dass die zukünftigen Nutzungen den Anliegen der Lärmschutzverordnung entsprechen, was insbesondere bei gewerblichen Nutzungen erfüllt wird.

Weitere Einwendungen zum Kapitel 2 Siedlung (nicht Gegenstand der Vorlage)

27 Reduktion des Siedlungsgebiets aufgrund Fluglärm

- Jemand beantragt die Entlassung der Gebiete Sack und Reckholderen in Oberglatt aus dem Siedlungsgebiet, da sie stark durch Fluglärm belastet und deshalb nicht bebaubar seien.

Der Stand der Erschliessung und damit die Beurteilung der Baureife wird für die Gebiete Sack, Chrüzwies und Reckholderen gegenwärtig abgeklärt. Zudem wird geprüft, ob Teile davon unter Berücksichtigung der lärm- und umweltschutzrechtlichen Vorgaben überbaut werden können. Der Bundesgerichtsentscheid (BGer 1C_318/2010 vom 13. Dezember 2010) gibt darüber keine abschliessende Auskunft. Solange die Bebaubarkeit der bestehenden Bauzonen in den Gebieten Sack, Chrüzwies und Reckholderen nicht abschliessend geklärt ist, besteht kein Anlass zur Anpassung der Bau- und Zonenordnung oder des Siedlungsgebiets.

28 Erweiterung des Siedlungsgebiets

- Jemand beantragt, das Siedlungsgebiet der Gemeinde Neftenbach im Bereich des Industrie- und Gewerbegebiets LARAG nördlich der Weiachstrasse zu erweitern, da die Region einen Bedarf nach zusätzlichen Arbeitsplatzgebieten habe.
- Jemand beantragt, in der Ortschaft Rutschwil die Parzelle Nr. 696 dem Siedlungsgebiet der Gemeinde Dägerlen zuzuweisen.

Erweiterungen des Siedlungsgebiets in den Gemeinden Neftenbach und Dägerlen sind nicht Bestandteil der aktuellen Teilrevision des kantonalen Richtplans. Nach einer eingehenden Prüfung des Antrags können die Anliegen eventuell in einer kommenden Teilrevision des kantonalen Richtplans berücksichtigt werden.

29 Siedlungsgebiet und Kleinsiedlungen

- Jemand beantragt, in der Gemeinde Neftenbach die Ortschaften Hünikon, Aesch, Riet, Hinterhueb, Mittelhueb und Oberhueb in das Siedlungsgebiet aufzunehmen.

Sogenannte Kleinsiedlungen (Weiler) werden laut kantonalem Richtplan nicht oder nur noch teilweise landwirtschaftlich genutzt und gelten daher als Siedlungsgebiet, auch wenn sie in der Richtplankarte nicht als solches dargestellt sind. Zum Erhalt können Kleinsiedlungen einer Kernzone zugewiesen werden. Bei den Kernzonen im Zusammenhang mit Kleinsiedlungen (Weiler) im Sinne von Art. 33 RPV handelt es sich um Nichtbauzonen. Neubauten sind somit nicht zulässig.

Die Ortschaften Hünikon, Aesch, Riet, Hinterhueb und Mittlerhueb der Gemeinde Neftenbach sind zumindest teilweise den Kleinsiedlungen (Weiler) zugeordnet. Die Ortschaft Oberhueb hingegen wird mehrheitlich landwirtschaftlich genutzt und ist deshalb dem Landwirtschaftsgebiet zugeordnet. Entsprechend ist dort auch keine Kernzone ausgeschrieben.

Derzeit wird die kantonale Praxis betreffend Kleinsiedlungen umfassend geprüft. Allfällig daraus resultierende Anpassungen am kantonalen Richtplan werden in einer kommenden Teilrevision vorgenommen.

30 Verkleinerung des Siedlungsgebiets

- Mehrere Einwendende beantragen, das Gebiet Moos im Süden von Uster aus dem Siedlungsgebiet zu entlassen und der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Zudem soll das im Nordosten angrenzende Gebiet Hurdächer als kantonales Freihaltegebiet festgelegt werden.
- Mehrere Einwendende beantragen, das Gebiet Eschenbüel im Westen von Uster aus dem Siedlungsgebiet zu entlassen und der Landwirtschaftszone zuzuweisen.
- Mehrere Einwendende beantragen, die Reservezone nördlich der Industriezone Grossriet in Nänikon (Gemeinde Uster) aus dem Siedlungsgebiet zu entlassen und der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

Anpassungen des Siedlungsgebiets in der Gemeinde Uster sowie die Zuweisung von Gebieten in bestimmte Nutzungszonen sind nicht Bestandteil der aktuellen Teilrevision des kantonalen Richtplans. Das Anliegen wird im Rahmen einer kommenden Teilrevision des kantonalen Richtplans geprüft.

31 Flächenbedarf limitieren

- Jemand beantragt, die Bausubstanz an die heutigen und künftigen Anforderungen anzupassen. Insbesondere seien der Flächenbedarf pro Person zu limitieren und das Potential unternutzter Bauten und Baulücken zu nutzen.

Die Siedlungsentwicklung nach innen ist ein zentrales Anliegen der Raumplanung (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. abis und lit. b RPG). Angestrebt wird u.a. eine höhere Nutzungsdichte und die Mobilisierung brachliegender Nutzungsreserven (vgl. Art. 3 Abs. 3 lit. abis RPG). Für eine Limitierung der Flächenbeanspruchung pro Person fehlt die gesetzliche Grundlage.

32 Umgang mit kulturgeschichtlichen Objekten

- Jemand beantragt, die Bestimmungen zum sorgfältigen Umgang mit kulturgeschichtlichen Objekten (vgl. Pt. 2.4) mit Anforderungen an die Wohnhygiene sowie einer nachhaltigen Entwicklung (bspw. die Förderung umweltschonender Energieerzeugung) zu ergänzen.

Im Umgang mit kulturgeschichtlichen Objekten ist stets eine Interessensabwägung vorzunehmen. Schutz- und Entwicklungsziele sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen.

33. Hochhäuser

- Jemand beantragt eine Ergänzung des kantonalen Richtplans in Bezug auf Hochhäuser. Diese seien nur sehr zurückhaltend und an geeigneten Lagen zu errichten, da sie mitunter zu einer hohen Beeinträchtigung der Nachbarschaft führen würden.

An den Bau von Hochhäusern werden im kantonalen Richtplan bereits heute hohe Anforderungen gestellt. Sie sollen nur an geeigneten Lagen realisiert werden, haben erhöhten Qualitätsanforderungen zu genügen und einen Beitrag zur Siedlungsqualität zu leisten (vgl. Pt. 2.2.1). Die Regionen können Eignungsgebiete für Hochhäuser bezeichnen (vgl. Pt. 2.2.3 b). Im PBG und in der ABV gibt es weitergehende Bestimmungen zu den Anforderungen des Standorts, der Qualität und Gestaltung sowie zum Schutz der Nachbarschaft. Eine Ergänzung des Richtplans ist daher nicht notwendig.

34 Weitere Erfordernisse

- Mehrere Einwendende beantragen, neben den Erfordernissen einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung auch soziale Aspekte zu berücksichtigen.
- Jemand beantragt zudem, die Förderung von preisgünstigem Wohnraum zu berücksichtigen. Dies insbesondere hinsichtlich der Siedlungsentwicklung gegen innen und bei energetischen Sanierungen. Zudem sei in Zentrumsgebieten bei allen erhöhten Ausnutzungsmöglichkeiten ein Mindestanteil an preisgünstigem Wohnraum festzulegen.
- Jemand beantragt, dass die Gemeinden auf den Erhalt geeigneter Flächen für das produzierende Gewerbe, auf die Sicherung der Nahversorgung und auf ein ausgewogenes Wohnungsangebot zu achten haben.

Die Förderung einer sozialen Durchmischung wird bereits heute in der Richtplanung berücksichtigt (vgl. Pt. 1.3). Zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum wurde § 49 b ins Planungs- und Baugesetz (PBG) aufgenommen und die Verordnung über den preisgünstigen Wohnraum (PWV) erlassen. Auch die Sicherung von Flächen für das produzierende Gewerbe sowie der Nahversorgung sind erklärte Ziele der Richtplanung (vgl. Pte. 2.1 und 2.2).

6 Öffentliche Bauten und Anlagen

6.1 Gesamtstrategie

35 Beachtung lokalklimatischer Aspekte bei Gebietsplanungen

- Jemand beantragt, dass die Anpassungen aussagekräftiger zu formulieren seien, da nicht ersichtlich wäre, welche Massnahmen zu verfolgen seien. Alternativ könne auf Pt. 2.1.1 verwiesen werden.
- Mehrere Einwendende beantragen, dass im Rahmen von Gebietsplanungen neben lokalklimatischer Aspekte auch die Biodiversität zu beachten sei.

Bei Gebietsplanungen sollen in Zukunft lokalklimatische Aspekte berücksichtigt werden. Dabei sind dieselben Ziele zu verfolgen und Massnahmen zu ergreifen, die unter Pt. 2.1.1 aufgeführt sind. Die Förderung der Biodiversität wurde dort als weitere Zielsetzung aufgenommen. Um auf eine wiederholte Aufführung aller Ziele und Massnahmen verzichten zu können, wird wie beantragt auf Pt. 2.1.1 verwiesen. Zusätzlich wird die Förderung der Biodiversität auch in die Leitlinie 5 des Raumordnungskonzepts aufgenommen.

36 Berücksichtigung lokalklimatischer und weiterer Aspekte bei Renovationen, Ausbauten und Neubauten kantonaler Liegenschaften

- Jemand beantragt, dass die durch den Kanton bei Renovationen, Ausbauten oder Neubauten zu ergreifende Massnahmen konkreter zu formulieren seien. Alternativ könne auch auf Pt. 2.1.1 verwiesen werden. Zudem seien auch für die Regionen und die Gemeinden Massnahmen zu definieren.
- Mehrere Einwendende stellen den Antrag, dass der Kanton bei Renovationen, Ausbauten oder Neubauten eigener Liegenschaften auch die Auswirkungen auf die Biodiversität zu beachten habe.
- Mehrere Einwendende beantragen, dass der Kanton bei der Erarbeitung seiner Fachplanungen neben den verkehrlichen und städtebaulichen auch die umweltrelevanten Auswirkungen darzulegen habe.
- Jemand beantragt, dass der Kanton bei Renovationen, Ausbauten oder Neubauten geeignete Massnahmen zur Klimaanpassung umzusetzen habe. Eine blosser Beachtung des Lokalklimas sei nicht ausreichend.

Der Antrag, einen Verweis auf die Ziele und Massnahmen unter Pt. 2.1.1 aufzunehmen, wurde berücksichtigt. Damit wird auch die Berücksichtigung der Biodiversität abgedeckt. Die Förderung der Biodiversität wird zusätzlich auch in die Leitlinie 5 des Raumordnungskonzepts aufgenommen. Mit der vorliegenden Teilrevision soll insbesondere die Minderung der sommerlichen Hitzebelastung in die Richtplanung aufgenommen werden. Weitere Massnahmen, die im Rahmen der Klimaanpassung zu berücksichtigen sind, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision und werden gegebenenfalls in einer folgenden Teilrevision des kantonalen Richtplans aufgenommen. Auf die Definition von Aufträgen zuhanden der Regionen kann verzichtet werden, da die Regionen keine Bauten und Anlagen errichten. Andererseits sind die Gemeinden bereits über die unter Pt. 2.1.1 definierten Ziele und Massnahmen verpflichtet, das Lokalklima bei eigenen Bauvorhaben angemessen zu berücksichtigen.

37 Finanzielle Folgen und gesetzliche Grundlage bezüglich Lokalklima

- Jemand kritisiert, dass betreffend Berücksichtigung lokalklimatischer Aspekte die finanziellen Folgen für den Kanton nicht abschätzbar seien. Zudem wird zur Frage gestellt, ob eine entsprechende gesetzliche Grundlage vorhanden sei.

Mit Abstimmung vom 15. Mai 2022 wurde der Klimaschutz in der Kantonsverfassung verankert. Kanton und Gemeinden haben demnach dafür zu sorgen, dass Massnahmen zur Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen umgesetzt werden, namentlich auch im Bereich der Siedlungsentwicklung (Art. 102a Kantonsverfassung). Bereits vor der Annahme des sogenannten Klimaartikels war in der Kantonsverfassung vorgesehen, dass Kanton und Gemeinden für den Erhalt der Lebensgrundlagen sorgen und dass sie in Verantwortung für die kommenden Generationen einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet sind (Art. 6 Kantonsverfassung).

Für den Regierungsrat ist die Nachhaltigkeit ein Kernthema, das in den Legislaturzielen sowie der Immobilienstrategie des Kantons Zürich verankert ist. Im Januar 2022 setzte der Regierungsrat die langfristige Klimastrategie fest (RRB Nr. 128/2022). Der «Standard Nachhaltigkeit Hochbau», der bereits letztes Jahr überarbeitet und durch den Regierungsrat verabschiedet wurde (RRB Nr. 601/2021), definiert die zu erfüllenden Anforderungen an Immobilien des Kantons. Unterschiedliche Standards werden definiert, darunter jene in Bezug auf den sommerlichen Wärmeschutz, die Umweltschonung und die Minimierung von Treibhausgasen bei Erstellung und Betrieb von Bauwerken, die Ausschöpfung des am Standort vorhandenen natürlichen Potenzials an Flora und Fauna oder den naturnahen Umgang mit Regenwasser auf der Parzelle. Der Richtplan greift somit Ziele und Massnahmen auf, die sowohl in der Kantonsverfassung wie auch in mehreren Beschlüssen des Regierungsrates enthalten sind.

6.2 Gebietsplanung

38 Aufnahme des Areals der Eidgenössischen Forschungsanstalt Agroscope

- Mehrere Einwendende beantragen die Prüfung der Aufnahme des Areals der Eidgenössischen Forschungsanstalt Agroscope in die Gebietsplanung Bildungsstandort Wädenswil 2.0 sowie die entsprechende Anpassung des Richtplaneintrags unter Pt. 6.2.8.

Mit dem Abtretungsvertrag vom 20. bzw. 25. Februar 2019 hat der Kanton Zürich verschiedene Grundstücke der interkantonalen deutschschweizerischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein und Gartenbau in Wädenswil an die Schweizerische Eidgenossenschaft (Bund) zum Fortbetrieb als eidgenössische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau (heute Agroscope) abgetreten. Der Bund räumte dem Kanton in diesem Zusammenhang ein Rückfallrecht an den übertragenen Grundstücken im Falle der Aufhebung der Versuchsanstalt ein. Der Bund reduziert seine Forschungstätigkeit in Wädenswil. Damit ist der Rückfalltatbestand für die Übernahme der Grundstücke in Wädenswil eingetreten. Der erste Teil des Rückfalls wurde im November 2019 bereits vollzogen. Am Standort Wädenswil hat der Kanton insgesamt acht Grundstücke vom Bund übernommen. 2024 soll voraussichtlich der zweite Teil, namentlich die Betriebsliegenschaften auf dem Agroscope-Areal, an den Kanton zurückfallen. Die entsprechenden Grundstücke sollen in einer Bedarfs- und Potenzialanalyse näher untersucht werden.

Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Verfahrensstandes – weitere Liegenschaften des Agroscope-Areals sollen voraussichtlich im Jahr 2024 an den Kanton zurückfallen – wird die beantragte Anpassung an der Gebietsplanung Bildungsstandort Wädenswil 2.0 in eine der folgenden Teilrevisionen des kantonalen Richtplans aufgenommen.

- Jemand beantragt, im gesamten Eintrag zur Gebietsplanung Hochschulstandort Wädenswil 2.0 die Hinweise auf die Berufsschule des Strickhofs anzupassen bzw. zu streichen.

Der Einwand bezieht sich auf den Umstand, dass die Berufsschule des Strickhofs errichtet ist und damit kein geplantes Vorhaben, wie im aktuellen Eintrag zur Gebietsplanung Hochschulstandort Wädenswil 2.0 abgebildet, darstellt. Der Erläuterungsbericht wurde entsprechend angepasst.

Das Bundesamt für Raumentwicklung weist in seinem Vorprüfungsbericht darauf hin, dass bei allfälligen baulichen Entwicklungsabsichten im östlichen Bereich des Perimeters Areal Grüental, der ausserhalb des Siedlungsgebiets liegt, eine Anpassung des Siedlungsgebiets, verbunden mit einer Interessenabwägung basierend auf einer Standortevaluation, nötig wäre.

Im östlichen Bereich des Perimeters Areal Grüental, welcher ausserhalb des Siedlungsgebiets liegt, bestehen keine Entwicklungsabsichten. Der Hinweis bezüglich einer allfälligen Anpassung des Siedlungsgebiets wird zur Kenntnis genommen.

6.3 Bildung und Forschung

39 Aufnahme eines Kantonsschulhausprovisoriums und Standort einer neuen Kantonsschule

- Jemand beantragt unter Pt. 6.3.2, ein Kantonsschulhausprovisorium sowie den Standort für eine neue Kantonsschule im Baubereich II, Hohlstrasse Zürich aufzunehmen.

Der Kanton Zürich prüft aufgrund der steigenden Schüler- und Schülerinnenzahlen der Sekundarstufe II (Mittel, Fachmittel- und Berufsfachschulen) in der Stadt Zürich Möglichkeiten für provisorischen Schulraum. Aktuell steht vor allem die Kantonsschule Wiedikon unter Kapazitätsdruck. Aufgrund der Stadtentwicklung in den letzten Jahren besuchen mehr Kinder und Jugendliche aus den unmittelbar betroffenen Quartieren Wiedikon, Aussersihl, Albisrieden und Altstetten die Schule im Kreis 3. Als geeigneter Standort für ein Schulhausprovisorium mit 500 bis 650 Plätzen hat sich das Gebiet in der Hohlstrasse (ehemaliges Areal Güterbahnhof) erwiesen.

Das betroffene Grundstück in der Hohlstrasse ist im Besitz des Kantons Zürich. Auf einer Teilfläche befindet sich das neue Polizei- und Justizzentrum (PJZ). Daneben gibt es Platz für das Schulhausprovisorium der geplanten Erweiterung der Kantonsschule Wiedikon. Dieses soll bis zum Schuljahresbeginn 2024/25 bezugsbereit sein. Das Areal eignet sich auch als Standort für den Bau der neuen Kantonsschule Aussersihl. Der Antrag wurde daher berücksichtigt. Der Erläuterungsbericht wurde entsprechend angepasst.

- Jemand verweist auf den hohen Koordinations- und Abstimmungsbedarf des Vorhabens mit den Entwicklungen auf den angrenzenden Grundstücken, insbesondere auf dem Areal Hardfeld, sowie auf die zu klärenden Fragen betreffend Erschliessung.

Die Hinweise sind für die nachgelagerten Planungsverfahren von Bedeutung. Dies betrifft auch die mit der Erschliessung verbundenen Fragen, die in den nachgelagerten Verfahren zu klären sind.

40 Standortevaluation für eine neue Kantonsschule im Glattal

- Jemand beantragt die Standortevaluation für eine neue Kantonsschule im Zürcher Glattal unter Pt. 6.3.2 aufzunehmen.

Auf der Grundlage des RRB 376/2013 zur Strategie Schulrauminfrastruktur Sekundarstufe II sind sechs Regionalstrategien erarbeitet und mit der Konklusion zu den Teilstrategien Oberland/Glattal und Unterland/ZH-Nord abgeschlossen worden. Daraus geht hervor, dass für den prognostizierten Gesamtbedarf eine weitere Kantonsschule benötigt wird. Zudem zeigte sich, dass für den zwischenzeitlichen Bedarf 2022-2033 für über 2'000 Schülerinnen und Schüler auch temporärer Schulraum benötigt wird. Mit RRB 372/2020 wurde die Baudirektion mit entsprechenden Standortevaluationen für die temporäre Nutzung und für eine definitive Mittelschule beauftragt. Der Antrag wurde berücksichtigt. Der Erläuterungsbericht wurde entsprechend angepasst.

41 Anpassung des Realisierungshorizontes der Kantonsschule Knonaeramt

- Jemand beantragt, den Realisierungshorizont der Kantonsschule Knonaeramt von «langfristig» auf «kurzfristig» anzupassen.

Der Kanton Zürich zählt gegenwärtig über 1.5 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner. Gemäss Prognosen wird die Bevölkerung bis 2050 auf zwei Millionen Einwohnerinnen und Einwohner anwachsen. Das Bevölkerungswachstum hat Auswirkungen auf den Schulraumbedarf. Über den gleichen Zeitraum hinweg benötigen die Zürcher Kantonsschulen rund 6'000 zusätzliche Plätze für Schülerinnen und Schüler. Aktuell befasst sich die Abteilung Finanzen und Bauten der Bildungsdirektion des Kantons Zürich deshalb intensiv mit der Flächenbeschaffung für verschiedene Kantonsschulen.

Eine der neu geplanten Mittelschulen soll in Affoltern a.A. realisiert werden. Damit wird dem wachsenden Bedarf in der Region Knonaeramt Rechnung getragen. Das entsprechende Vorhaben ist bereits im kantonalen Richtplan festgelegt (Pt. 6.3.2, b) Mittelschul- und Berufsbildung, Eintrag Nr. 5). Neu soll der Realisierungshorizont dieses Vorhabens von «langfristig» auf «kurzfristig» angepasst werden. Über die Anpassung des Realisierungshorizontes im Rahmen der Teilrevision 2020 erfolgt eine Priorisierung dieses Vorhabens. Der Antrag wurde daher berücksichtigt. Der Erläuterungsbericht wurde entsprechend angepasst.

Weitere Einwendungen zum Kapitel 6 Öffentliche Bauten und Anlagen (nicht Gegenstand der Vorlage)

42 Anpassung des Karteneintrags zur Gebietsplanung Hochschulstandort Winterthur

- Mehrere Einwendende beantragen die Anpassung des Karteneintrags Nr. 12 zur Gebietsplanung Hochschulstandort Winterthur. Aufgrund neuer Entwicklungen im Stadtgebiet Winterthur werde die Gebietsplanung Hochschulstandort Winterthur überarbeitet. Der Stand der Gebietsplanung sei deshalb anzupassen.

Die Einwendungen beziehen sich auf den Sachverhalt, dass die Gebietsplanung Hochschulstandort Winterthur aufgrund neuer Entwicklungen am Standort Winterthur aktuell überarbeitet wird. Die Ergebnisse werden in eine der nächsten Teilrevisionen des kantonalen Richtplans aufgenommen.

43 Anpassung des Realisierungshorizontes Nr. B5 Gloriarank unter Pt. 6.2.1

- Jemand beantragt, den Realisierungshorizont des Objekts Nr. B5 Gloriarank unter Pt. 6.2.1 Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum anzupassen, da sich die Realisierungsreihenfolge der Universität Zürich für die einzelnen Vorhaben mit der Investitionsplanung verändert habe. Der Bau Gloriarank sei neu für 2030-2040 vorgesehen, da vorgängig auf dem Areal eine provisorische Sportbaute erstellt werde.

Die Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum war Gegenstand der Teilrevision 2015 des kantonalen Richtplans. Diese wurde am 13. März 2017 vom Kantonsrat festgesetzt und am 14. Dezember 2018 vom Bundesrat genehmigt. Die Gebietsplanung ist abgeschlossen. Die Reihenfolge der Realisierung einzelner Gebäude ist Gegenstand der Umsetzungsvorhaben und in den nachgelagerten Verfahren aufzunehmen. Der Antrag wird deshalb nicht berücksichtigt.

44 Anpassung der Festlegungen

- Jemand beantragt, die Festlegungen zur Gebietsplanung Nationaler Innovationspark, Hubstandort Kanton Zürich auf den Stand des kantonalen Richtplans vor 2015 zurückzusetzen. Die Teilrevision 2015 habe sich als gefälschte Urkunde erwiesen, nachdem das Festsetzungsprojekt «bestehende Gebietsplanung» bzw. bestehender «Masterplan» nicht existiere.

Die Überarbeitung der Gebietsplanung Nationaler Innovationspark, Hubstandort Kanton Zürich ist Gegenstand einer separaten Vorlage zur Teilrevision des kantonalen Richtplans.

45 Aufnahme Neuthal Museumsareal Bäretswil

- Mehrere Einwendende beantragen die Aufnahme des Textil- und Industriekulturmuseums Neuthal als Kulturinstitution.

Das Neuthal Museumsareal Bäretswil unter Pt. 6.5 befindet sich in einem komplexen baurechtlichen Umfeld mit erhöhtem Koordinationsbedarf zwischen verschiedenen Akteuren. Das Museumsareal ist ein bedeutender Zeitzeuge für die Industriegeschichte im Kanton Zürich. Mit der Aufnahme des Museums in den kantonalen Richtplan wird die historische Bedeutung sowie das öffentliche Interesse an der Museumsentwicklung belegt und in nachgelagerte Interessensabwägungen einbezogen. Der Antrag wurde berücksichtigt. Der Erläuterungsbericht wurde entsprechend angepasst.

46 Ergänzung des baulichen Masterplans 2030+

- Jemand beantragt, als neue Grundlage zur Gebietsplanung Kantonsspital Winterthur den baulichen Masterplan 2030+ unter Pt. 6.7 zu ergänzen.

Der Bauliche Masterplan 2030+ wurde im Rahmen der Teilrevision 2018 in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

Einwendungen zum Kapitel 3 Landschaft (nicht Gegenstand der Vorlage)

47 Perimeter Landschaftsschutzgebiet Bachtel-Allmen anpassen

- Jemand beantragt, den Eintrag zum Landschaftsschutzgebiet im Gebiet Höhenstrasse - Hasenstrick - Breitenmatt dem effektiven Perimeter des Schutzgebiets Bachtel-Allmen anzupassen.

Der Perimeter des im kantonalen Richtplan unter Pt. 3.7.2 eingetragenen Objekts 16, Schutzverordnung Bachtel-Allmen ist grösser als der in der Schutzverordnung festgelegte Perimeter. Grundeigentümerverbindlich und massgeblich für den Vollzug ist jedoch die Schutzverordnung. Es ist vorgesehen, den Perimeter im Rahmen einer nächsten Richtplanteilrevision gemäss der festgesetzten Schutzverordnung anzupassen. Da aktuell auch weitere Schutzverordnungen in Überarbeitung sind, werden die damit verbundenen Anpassungen im Kapitel 3.7.2 in einer nächsten Teilrevision des kantonalen Richtplans zusammengefasst.

48 Klimawandel auch in Kapitel 3 Landschaft thematisieren

- Jemand beantragt, dass die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung in einer kommenden Teilrevision zumindest im Kapitel 3 Landschaft zu berücksichtigen seien. Eine zentrale Rolle spiele dabei u.a. der Umgang mit Grünflächen von hoher und sehr hoher bioklimatischer Bedeutung, die Wiedervernässung von Moorböden oder die kleinteiligere Strukturierung der Landschaft. Von der Klimaveränderung sei auch die Landwirtschaft stark betroffen.
- Jemand beantragt, dass im Kapitel 3 Landschaft sowohl der Klimaschutz wie auch die Klimaanpassung zu verankern seien. Insbesondere sei der Schutz der Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftströme auch ausserhalb der Siedlung zu berücksichtigen.

Mit der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans wird insbesondere eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung hinsichtlich der Minderung der sommerlichen Hitzebelastung gestärkt. Entsprechend werden vor allem Anpassungen in den Kapiteln 2 Siedlung, 4 Verkehr und Kapitel 6 Öffentliche Bauten und Anlagen vorgenommen.

Von einer Anpassung des Kapitels 3 hinsichtlich Kaltluftentstehungsgebiete und -ströme wird abgesehen. Die Entstehungsorte kalter Luft können bereits heute ausreichend über den kantonalen Richtplan gesichert werden, falls sie nicht bereits durch die Waldgesetzgebung geschützt sind.

Der Bedarf, bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen Kaltluftströme zu berücksichtigen, wird als sehr klein eingeschätzt. Kaltluftströme sind insbesondere im dichter bebauten Siedlungsgebiet, wo der Hitzeinseleffekt ausgeprägt ist, von Bedeutung. Die grossen Ställe landwirtschaftlicher Betriebe, die allenfalls einen Kaltluftstrom blockieren könnten, werden in grosser Entfernung zu Siedlungen erstellt. Zudem müssen Bauten aus Gründen des Landschaftsschutzes in die Topografie eingepasst werden. Eine Ausrichtung entgegen der Hangrichtung würde grosse Terrainveränderungen nach sich ziehen, was eine gute Einpassung in die Landschaft verunmöglichen würden. Aufgrund des betrieblichen Ablaufes können die Ställe zudem nicht unterteilt werden.

49 Richtplankapitel zu «Biodiversität» neu aufnehmen

- Jemand beantragt, einen gemeinsamen Fokus auf die Themen der klimaangepassten Siedlungsentwicklung und auf die Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum im kantonalen Richtplan zu legen, da beide Themen zusammengehören und sich nicht voneinander trennen lassen. Die vorliegende Teilrevision sei mit dem Sachbereich Biodiversität im Kapitel 3 Landschaft zu ergänzen und die Schnittstellen und der Koordinationsbedarf zu den heute bereits vorliegenden Kapiteln 2 Siedlung und 6 Öffentliche Bauten und Anlagen aufzuzeigen.

Unter Pt. 2.1.1 d) «Siedlungsqualität erhöhen», werden mit der Zielsetzung des Erhalts und der Förderung einer vielfältigen Durchgrünung Aspekte der Biodiversität im Siedlungsraum aufgenommen. Die Förderung der Biodiversität wird zusätzlich auch in die Leitlinie 5 des Raumordnungskonzepts aufgenommen. Weitere Ziele und Massnahmen im Bereich Biodiversität sind im Kapitel Landschaft unter Pt. 3.6 Naturschutz enthalten.

Allgemeine Einwendungen

50 Noch nicht festgesetzte Inhalte in der Richtplankarte kennzeichnen

- Jemand beantragt, dass bei zukünftigen Teilrevisionen des kantonalen Richtplans entweder ein Informationsplan bereitgestellt wird, aus dem der Status noch nicht genehmigter und/oder nicht festgesetzter Einträge hervorgeht oder alternativ diese Einträge in den öffentlich aufliegenden Karten mit Markierungen gekennzeichnet werden.

Im Richtplankarte werden noch nicht festgesetzte Inhalte farblich markiert: Inhalte der jeweils aktuellen Vorlage sind in roter Schrift dargestellt, noch nicht festgesetzte Inhalte aus anderen Richtplanverfahren in grauer Schrift und die festgesetzten Inhalte in schwarzer Schrift. In der Richtplankarte wird zwischen bestehenden und geplanten Vorhaben unterschieden. Im Rahmen der Weiterentwicklung des kantonalen Richtplans wird die Möglichkeit geprüft, inwiefern sich zusätzliche Informationen zum jeweiligen Stand der Teilrevisionen in der Richtplankarte im GIS Browser abbilden lassen.

51 Gendergerechte Sprache verwenden

- Jemand beantragt, der ganze Richtplankarte sei in gendergerechter Sprache zu verfassen.

Der Richtplankarte ist in einer weitgehend gendergerechten Sprache verfasst. Bei Anpassungen wird zudem darauf geachtet, dass diese jeweils gendergerecht formuliert werden.

52 Gebäudezuwachs ausserhalb der Bauzone verhindern

- Jemand beantragt, den Gebäudezuwachs ausserhalb der Bauzone nicht nur zu verringern, sondern zu verhindern.

Der Antrag lässt sich nicht mit dem Bundesgesetz vereinbaren. Das Bauen ausserhalb der Bauzone ist durch das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) geregelt. Der Kanton kann ausserhalb der Bauzone keine abweichenden Regelungen treffen. Die haushälterische Bodennutzung sowie die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet sind im RPG verankert. Das Bauen ausserhalb der Bauzone ist aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

53 Schutz und Erhalt der Lebensgrundlagen und Lebensqualität als Fokus im Richtplan

- Jemand beantragt, dass Schutz und Erhalt der Lebensgrundlage und Lebensqualität erste Priorität geniessen und im Fokus der Richtplanung stehen sollen. Die einseitige, in erster Linie auf die ökonomische Sichtweise ausgerichtete Betrachtungsweise sei befremdend.

Dem Schutz und dem Erhalt der Lebensgrundlage sowie der Lebensqualität wird in der Richtplanung ein hoher Stellenwert beigemessen. Die Richtplanung soll die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen und sichern (vgl. § 18 PBG). Die Festlegungen im kantonalen Richtplan werden vor diesem Hintergrund im Rahmen der regelmässigen Teilrevisionen überprüft und angepasst. So wird in der aktuellen Teilrevision 2020 das Thema «Anpassung an den Klimawandel» aufgegriffen und im kantonalen Richtplan verankert.

54 Anhörung vor der öffentlichen Auflage durchführen

- Mehrere Einwendende beantragen, die Anhörung jeweils vor der öffentlichen Auflage durchzuführen und nicht gleichzeitig. Die Gemeinden und Planungsregionen hätten gemäss Gesetz Anspruch auf frühzeitige, privilegierte Mitwirkung und seien deshalb vor Durchführung der öffentlichen Mitwirkung anzuhören.

Um die Verfahrensdauer einer Richtplanteilrevision möglichst kurz zu halten, werden Anhörung und öffentliche Auflage gleichzeitig und in einem Schritt durchgeführt. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und verhindert eine noch weiterreichende Überschneidung der Richtplanteilrevisionen. Auch für Gemeinden und Planungsregionen verringert sich durch dieses Vorgehen der Aufwand, da sie nicht zweimal innert kurzer Frist zur Stellungnahme eingeladen werden. Das Gegenstromprinzip ist dadurch gewährleistet, dass sowohl die Planungsregionen als auch die Gemeinden Anträge zu einem Anpassungsbedarf aus ihrer Sicht einbringen können. Insbesondere dürfen sie auch Anträge zu Themen oder Richtplankapitel einbringen, die nicht Gegenstand einer aktuellen Richtplanteilrevision sind. Die Anträge, die im Rahmen der Anhörung von den nach- und nebengeordneten Planungsträgern eingehen, werden sorgfältig geprüft und sofern die Prüfung eine Aufnahme ergibt, in einer nächsten Teilrevision des kantonalen Richtplans aufgenommen. Somit findet die öffentliche Mitwirkung unter Einbezug der meist ein Jahr zuvor im Rahmen der Anhörung eingegangenen Anträge der nach- und nebengeordneten Planungsträger statt. Bei bestimmten Themen mit erheblichen Auswirkungen für die Gemeinden erfolgt bereits heute eine vorgelagerte Anhörung der Gemeinden und Planungsregionen.

55 Längere Frist für Stellungnahmen aufgrund der Covid-19-Pandemie

- Mehrere Einwendende verweisen darauf, dass eine Verlängerung der öffentlichen Auflage um zwei Monate aufgrund der Covid-19-Pandemie wünschenswert gewesen sei, da Informationen und Unterlagen in digitaler Form auf einer Onlineplattform bereitgestellt wurden. Dieser Praxiswechsel habe mehr Zeit für die Einarbeitung benötigt.

Die Umstellung auf die Plattform eVernehmlassung wurde unabhängig von der Covid-19-Situation vorgenommen. Sie war seit langem, d.h. vor Beginn der Pandemie für die öffentliche Auflage der Richtplanteilrevision 2020 vorgesehen. Die eVernehmlassung erleichtert die Mitwirkung im Rahmen der öffentlichen Auflage und die weitere Bearbeitung der

Stellungnahmen. Für die Teilrevision 2020 wurde eine Mitwirkungsfrist von dreieinhalb Monaten gewährt. Gemäss §7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind für die Mitwirkung 60 Tage bzw. zwei Monate vorgesehen. Die Möglichkeit, Stellungnahmen in Papierform einzusenden, besteht auch weiterhin, falls die technischen Rahmenbedingungen eine elektronische Teilnahme nicht erlauben.

56 Verweis auf Klimawandel und Klimanalyse in allen Kapiteln

- Jemand kritisiert, dass die Thematik einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung sowie die Sicherung der Kaltluftsysteme nur im Richtplantext angegangen werden. Es wird gefordert, dass der Kanton den nachgelagerten Planungsträgern aufzuzeigen habe, wo entsprechender Handlungsbedarf bestehe. Im Minimum sei in den jeweiligen Kapiteln einen Verweis auf die Klimanalysen vorzunehmen.

Die Karten des kantonalen Klimamodells zeigen für das gesamte Kantonsgebiet auf, in welchen Gebieten der Hitzeinselseffekt besonders stark ausgeprägt ist, wo Kaltluftströme vorhanden sind und welche Grünflächen für die Produktion von kalter Luft zu schützen sind. Die Karten des kantonalen Klimamodells werden in das Grundlagenverzeichnis des Kapitels 2 Siedlung aufgenommen. Auf einen wiederholten Verweis auf diese Karten kann verzichtet werden. Der Kanton stellt zudem zahlreiche weitere Grundlagen zur Verfügung, die im Internet abgerufen werden können (<https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/klima.html>). Weitere Grundlagen sind in Erarbeitung.

57 Regelmässige Überprüfung und Weiterentwicklung der Festlegungen

- Jemand weist darauf hin, dass sich zahlreiche Forschungsprojekte den Zusammenhängen und Wirkungsweisen des Klimawandels mit raum-, landschafts- und verkehrsplanerischen Fragen widmen. Entsprechend wird beantragt, dass die Festlegungen im kantonalen Richtplan regelmässig überprüft und weiterentwickelt würden.

Das Anliegen entspricht einem bundesgesetzlichen Auftrag. Gemäss Art. 9 Abs. 2 Raumplanungsgesetz (RPG) sind die Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, falls sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Der Kanton Zürich kommt diesem Auftrag bereits nach.

